

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 77 (1999)  
**Heft:** 3

**Rubrik:** AHV

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

# Gehört die Hilflosenentschädigung dem Heim?

Meine Mutter lebt in einem Pflegeheim und ist pflegebedürftig. Trotz der nur minimalen AHV-Rente muss sie den Pflegeheimaufenthalt aus eigenen Mitteln bezahlen und erhält wegen Ersparnissen vorderhand keine Ergänzungsleistung. Ich habe gelesen, dass meine Mutter Anspruch auf Hilflosenentschädigung haben könnte. Die Heimleitung hat mir mitgeteilt, dass das Heim – «ohne Anrechnung an die Pflegekosten» – eine allfällige Hilflosenentschädigung voll beanspruchen würde. Die Auskunft der Heimleitung ist für mich unverständlich, da meine Mutter weiterhin die vollen Pfl egetaxen aus eigenen Mitteln bezahlen muss und die Hilflosenentschädigung so keine Entlastung bringt, sondern nur die Einnahmen des Heimes erhöht. Was kann ich dagegen unternehmen, und wie kann ich vermeiden, dass die BESA-Einstufung\* erhöht wird, ohne dass ich dies überprüfen kann?

für mich unverständlich, da meine Mutter weiterhin die vollen Pfl egetaxen aus eigenen Mitteln bezahlen muss und die Hilflosenentschädigung so keine Entlastung bringt, sondern nur die Einnahmen des Heimes erhöht. Was kann ich dagegen unternehmen, und wie kann ich vermeiden, dass die BESA-Einstufung\* erhöht wird, ohne dass ich dies überprüfen kann?

## 1. Hilflosenentschädigung und Möglichkeiten zur Deckung der Heimkosten

• **Hilflosenentschädigung**  
Die Hilflosenentschädigung ist grundsätzlich ein Beitrag zur Deckung besonderer Pfl egekosten. Wie die Rente so steht auch die Hilflosenentschädigung primär den Versicherten zu und ist grundsätzlich weder abtretbar noch pfändbar. Eine Drittauszahlung ist nur zulässig, wenn dies zur Gewährleistung der zweckmässigen Verwendung nötig ist (Art. 45 AHVG; Art. 76bis AHVV). Für ein Heim sollte es grundsätzlich unerheblich sein, aus welchen Quellen die Heimtaxen bezahlt werden.

lung ist nur zulässig, wenn dies zur Gewährleistung der zweckmässigen Verwendung nötig ist (Art. 45 AHVG; Art. 76bis AHVV). Für ein Heim sollte es grundsätzlich unerheblich sein, aus welchen Quellen die Heimtaxen bezahlt werden.

• **Gewährleistung der Heimkosten für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen**

Versicherte, die ihre Heimkosten bei Pflegebedürftigkeit aus Versicherungsleistungen und mit eigenen Mitteln nicht voll bezahlen können, haben insbesondere folgende Möglichkeiten:

- zusammen mit Ergänzungsleistungen können die Heimkosten in den meisten Fällen gedeckt werden,
- bleiben trotz Ergänzungsleistungen ungedeckte Kosten, kann oft ein «Taxausgleich» zulasten des Heimes oder besonderer Fonds auf unbürokratische Art gewährt werden,
- erst, wenn keine Möglichkeit für Taxausgleich oder andere Unterstützung besteht und volle Ergänzungsleistungen bezogen werden, muss

allenfalls noch Sozialhilfe beansprucht werden.

## 2. Gestaltung der Heimtaxen

• **Zuständigkeit**  
Heute sind die Heimtaxen in der Schweiz nicht einheitlich geregelt, sondern es gelten kantonale Vorschriften. Viele Kantone lassen den Gemeinden weitgehende Kompetenzen. Neben Gebieten mit vorwiegend öffentlichen Heimen sind in anderen Gegenden vor allem private Heime anzutreffen. Dies führt denn auch zu unterschiedlicher Gestaltung der Heimtaxen.

Massgeblich ist im Einzelfall die Taxordnung des entsprechenden Heimes. Sind die Taxen öffentlicher Heime in der Regel durch Beschluss der zuständigen Behörden geregelt, so können Träger privater Heime (z.B. Vorstand, Verwaltungsrat) die Taxen relativ frei festlegen.

• **Entwicklung zu differenzierter Taxgestaltung nach Pflegebedarf**

Bis vor einiger Zeit waren in öffentlichen Heimen nach Einkommen und Vermögen differenzierte Taxen noch ver-

breitet, was u.a. mit der früheren Regelung der Ergänzungsleistungen zusammenhing, wonach anrechenbare Heimtaxen auf den maximalen Mietzinsabzug beschränkt waren. Bei privaten Heimen standen seit jeher nach Pflegeaufwand ausgerichtete Taxen im Vordergrund.

Auf 1987 wurden die Ergänzungsleistungen für Versicherte in Heimen neu geregelt, und 1993 wurde auch in der AHV der Anspruch auf Hilflosenentschädigung mittleren Grades eingeführt, was zu differenzierteren Leistungen führte und bedarfsgerecht ausgestaltete Heimtaxen ermöglichte.

\* BESA = Bewohner/innen-Einstufungs- und Abrechnungssystem

**WIEDER AKTIV**

**Wenn gehen schwerfällt**  
Allwetter-Elektro-Mobile  
führerscheinfrei

**2 starke El.-Motoren überwinden jede Steigung bis 30%**

Vertrieb und Service in der Schweiz  
**Werner Hueske**  
Handelsagentur  
Seestrasse 22, 8597 Landschlacht  
Telefon 079 - 335 49 10

gross     Mit und ohne fester Kabine     klein  
 Occasionen sind auch lieferbar  
 Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.

## Zahnbehandlungen

### Prothesen und Implantate in Ungarn

Bis 80% günstiger.  
Schriftliche Garantie.  
Privat-Praxis mit hohem Standard.  
CH-Reisebetreuung.  
Wöchentliche Fahrten.  
Vor- und Nachbehandlungsmöglichkeit in der Schweiz.  
Seit 9 Jahren beste Referenzen.  
Gratis-Broschüre.

**F. Oswald Consulting**  
Telefon 071 951 02 72



Seit 1996 zahlt auch die Krankenversicherung nach Pflegebedarf differenzierte Leistungen an Versicherte in Pflegeheimen. Der individuelle Pflegebedarf wird meistens nach dem Beurteilungssystem BESA beurteilt, das fünf Pflegegrade (0–4) unterscheidet. Die Bewertung erfolgt periodisch und wird in der Regel mit den Patienten oder Angehörigen besprochen.

• **Grundzüge bedarfsgerechter Taxgestaltung**

Ein wesentliches Element der bedarfsgerechten Tarifgestaltung liegt darin, dass die Taxe im Einzelfall unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen, allein aufgrund des für die Krankenversicherung massgebenden Pflegebedarfs, festgelegt werden kann. Dabei spielt grundsätzlich keine Rolle, wie die Heimbewohnenden die Heimtaxe finanzieren. Dies erlaubt den Verzicht auf die für die Betroffenen oft belastenden und für die Heime aufwendigen Abklärungen der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Taxzuschläge für Versicherte mit Hilflosenentschädigung wären wohl nur zu rechtfertigen, wenn die Taxe samt Zuschlag in einem vernünftigen Verhältnis zur tatsächlich nötigen Pflege steht (Kostenwahrheit) und

von Personen ohne Hilflosenentschädigung bei gleichem Pflegebedarf ein gleicher Zuschlag verlangt wird (Rechtsgleichheit). Darüber hinaus liesse sich ein Anspruch von Heimen auf allfällige Hilflosenentschädigungen oder entsprechende Taxzuschläge mit einer bedarfsgerechten Taxgestaltung kaum vereinbaren und wäre eher als «Relikt» aus Zeiten mit einkommens- und vermögensabhängigen Taxen zu bezeichnen,

– denn es wäre kaum zu begründen, weshalb nur gerade Hilflosenentschädigungen der AHV/IV die Heimtaxe beeinflussen sollen, nicht aber andere Versicherungsleistungen (z. B. Hilflosenentschädigungen der Unfall- oder Militärversicherung, Zusatzleistungen der Krankenversicherung oder anderer privater Versicherungen);

– wenn die Heimtaxe aufgrund des Pflegebedarfs festgelegt wird, fehlt ein sachlicher Grund für besondere Taxzuschläge bei Bezug einer Hilflosenentschädigung der AHV/IV;

– durch besondere Taxzuschläge für Versicherte mit Hilflosenentschädigung der AHV/IV müssten früher Ergänzungsleistungen beansprucht werden, was wenig sinnvoll erscheint.

**3. Stellungnahme zu Ihren Fragen**

• Die BESA-Einstufung dürfte anhand differenzierter Kriterien nachvollziehbar zu begründen sein, ist doch eine objektive Beurteilung auch für die Krankenversicherung nötig. Die Heimleitung wird Sie über neue BESA-Einstufungen wohl gerne informieren, wenn Ihre Mutter damit einverstanden ist.

• Eine konsequente Taxgestaltung aufgrund des Pflegebedarfs brächte nicht nur ad-

ministrative Erleichterungen für die Heime, sondern schaffte auch zusätzliche Anreize für Versicherte, ihren Anspruch auf Hilflosenentschädigung geltend zu machen, liesse den Anspruch auf Ergänzungsleistungen zeitlich hinausschieben und Sozialhilfe allenfalls ganz vermeiden. Der von Ihnen geschilderte Anspruch des Heimes auf die Hilflosenentschädigung erscheint nicht ganz unproblematisch. Ich empfehle Ihnen, die Begründung des Anspruchs in der Taxordnung zu verifizieren. Sicherlich ist Ihnen die Heimleitung dabei behilflich.

Wie auch immer die konkrete Taxgestaltung erfolgt, so muss primär die Pflegequalität im Heim gewährleistet sein, was bei Ihrer Mutter offenbar zutrifft. Die nötigen Pflegekosten sind aus verschiedenen Quellen zu decken. Neben den eigenen Mitteln der Versicherten, die als 3. Säule der Altersvorsorge in der aktiven Lebenszeit angespart wurden, dienen dafür primär die differenzierten Versicherungsleistungen samt Hilflosenentschädigungen der AHV/IV und Ergänzungsleistungen.

**Anspruch auf Ergänzungsleistungen bei Hausbesitz**

*Ich bin chronisch krank und kann mir wegen der hohen Krankheitskosten weder einen Zahnarzt noch ein Buch oder eine Zeitung leisten. Ich erhalte keine Ergänzungsleistungen (EL), weil ich ein Haus mit einem Steuerwert von 320 000 Franken besitze. Ich verstehe nicht, weshalb ein solch gebundenes Vermögen, von dem man keine einzige Rechnung bezahlen kann, in die EL-Berechnung einbezogen wird. Wegen des Wertes meines Hauses erhalte ich auch keine Prämienverbilligung. Kann ich eine Überprüfung des EL-Anspruches verlangen?*

Die verbindliche Berechnung des Anspruches auf Ergänzungsleistungen ist komplex und kann nur von der zuständigen EL-Stelle des Wohnkantons vorgenommen werden. Wenn Sie eine EL-Anmeldung einreichen, haben Sie Anrecht auf eine schriftliche Verfügung, mit der Ihnen die Berechnung erläutert wird. Sind Sie mit der Berechnung nicht einverstanden, können Sie allenfalls eine Beschwerde an den zuständigen Richter einrei-

Es gibt sie weiterhin,  
die konventionellen

**HERREN-NACHTHEMDEN  
UND -PYJAMAS**

aus Stoff, Jersey und Barchent  
sogar in Übergrössen, direkt ab Fabrik

MASSKONFEKTION VOGELSANGER

Postfach 1064, CH-8580 Amriswil, Tel. 071/411 13 94

**Bestelltalon**

Senden Sie mir kostenlos: Stoffkollektion und Preisliste

Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse/Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

**Der Ratgeber ...**

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:  
**Zeitlupe, Ratgeber,  
Postfach, 8027 Zürich**



chen, da auf EL ein Rechtsanspruch besteht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Aufgrund Ihrer Angaben allein kann ich einen allfälligen Anspruch auf EL nicht verbindlich beurteilen. Gerne versuche ich jedoch, Ihnen die Anrechnung von Wohneigentum bei der EL-Berechnung näher zu erläutern.

### • Berücksichtigung von Vermögen bei der EL-Berechnung

Bei den Ergänzungsleistungen handelt es sich um versicherungsähnliche Leistungen, die – im Gegensatz zur Rente – von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Versicherten abhängen. Bei der Berechnung des EL-Anspruches müssen die gesamten Ein-

kommens- und Vermögensverhältnisse der Versicherten berücksichtigt werden. Dabei wird bei Alleinstehenden nur das 25 000 Franken, bei Verheirateten 40 000 Franken übersteigende Vermögen angerechnet.

Das massgebende Vermögen wird bei Personen vor dem Rentenalter (Hinterbliebene, Invalide) zu einem Fünftel, bei Personen im Rentenalter zu einem Zehntel angerechnet; die Kantone können die Vermögensanrechnung für Altersrentner in Heimen auf einen Fünftel erhöhen.

### • Wohneigentum als Teil des anrechenbaren Vermögens

Um die Gleichbehandlung der Versicherten mit Wert-

schriften oder anderen Ersparnissen sicherzustellen, muss auch Wohneigentum angerechnet werden. Allerdings wird der Liegenschaftswert im Umfang angemessener Hypothekarschulden vermindert. Hypothekarzinsen und Liegenschaftsunterhalt können bis zum Eigenmietwert abgezogen werden. Der Eigenmietwert wird zwar als Einnahme angerechnet, kann jedoch bis zum höchstzulässigen Mietzinsabzug als Ausgabe berücksichtigt werden. Zudem bleibt bei der Anrechnung von Wohneigentum ein zusätzlicher Freibetrag von 75 000 Franken unberücksichtigt, der von den Kantonen höchstens verdoppelt werden kann.

### • Einsatz von Wohneigentum zur Deckung des Lebensbedarfs

Wohneigentum soll bei Bedarf ebenso wie andere Vermögenswerte (Wertschriften, Sparheft usw.) zur Deckung des Lebensbedarfs im Alter dienen. Zwar handelt es sich dabei, wie Sie richtig schreiben, um «gebundenes Vermögen». Wohneigentum kann jedoch durch schrittweise Erhöhung der hypothekarischen Belastung zur Deckung des Lebensbedarfs in ähnlicher Weise beigezogen werden, wie dies durch Verkauf von Wertschriften oder Verwendung von Sparkapital geschieht. Andererseits sind damit der oben beschriebene Abzug von Hypothekarschulden beim Vermögen und der Abzug von Hypothekarzinsen und Unterhaltskosten beim Einkommen gerechtfertigt.

Je mehr Sie Ihre Liegenschaft belasten müssen, desto geringer wird die Anrechnung im Rahmen der EL-Berechnung. Dies führt dazu, dass ein vorerst geringer EL-Anspruch parallel zur zunehmenden hypothekarischen

Belastung ansteigen wird. Damit können auch Sie sich einen angemessenen Lebensabend leisten. Insbesondere sollten Sie aus finanziellen Gründen weder auf eine Tageszeitung noch auf eine notwendige Zahnbehandlung verzichten, könnte doch unnötiges Zuwarten die Kosten einer späteren Zahnbehandlung stark in die Höhe treiben.

Sie haben sich im aktiven Alter genügend finanzielle Reserven für einen angemessenen Lebensabend geschaffen. Auch wenn im gegenwärtigen Zeitpunkt ein EL-Anspruch eher unwahrscheinlich erscheint, hoffe ich dennoch, Ihnen aufgezeigt zu haben, wie Sie Ihre Liegenschaft für den Lebensunterhalt einsetzen können. In absehbarer Zeit dürften auch Sie auf einen zunehmenden «Zustupf» aus Ergänzungsleistungen und Prämienverbilligung hoffen können.

Dr. iur. Rudolf Tuor

## Recht

### Unterstützungspflicht

*Sind wir verpflichtet, unser Erspartes für die Familie unseres Sohnes herzugeben? Weder unser Sohn noch die Schwiegertochter konnten je sparen und verbrauchen immer alles.*

Eltern sind gegenüber Kindern und Enkeln grundsätzlich unterstützungspflichtig, ebenso wie Kinder und Enkel gegenüber den Eltern bzw. Grosseltern unterstützungspflichtig sind. Anspruch auf Unterstützung hat, wer ohne diesen Beistand in Not geriete. Der Unterstützungsberechtigte hat Anspruch auf das, was zu seinem Lebensunterhalt wie z.B. Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztli-

**Ihr persönliches Naherholungsgebiet**

Pro Natura® Bettssysteme sind durchwegs aus Naturmaterialien hergestellt, völlig metallfrei und geprüft schadstofffrei. Dank durchdachtem Aufbau individuell anpassbar. Sämtliche Pro Natura®-Systeme können auch in bestehende Betten eingebaut werden. Wir freuen uns, Sie bei einem unverbindlichen Probeliegen beraten zu dürfen.

Gerne senden wir Ihnen die Adresse Ihres Pro Natura®-Schlafberaters und unsere Naturschlaffibel:

**Wohnreform, Natur und Design**  
Bahnhofstrasse 15, 8570 Weinfelden, Telefon 071-622 73 03